

Kap. 3 - Gesetzliche Unfallversicherung

Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung

- Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII) ■ Arbeitssicherheitsgesetz
- Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ des Spitzenverbandes der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV Vorschrift 2)
- Zum Rahmenvertrag mit der Firma TECOM Waren ab 1. Januar 2011

- 1 Rahmenvertrag der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern mit der Firma TECOM Consult Ingenieurgesellschaft mbH Waren zur betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung

■ Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII)

Mit dem Unfallversicherungs-Einordnungsgesetz (UVEG) wurde die gesetzliche Unfallversicherung als Siebtes Buch in das Sozialgesetzbuch eingeordnet. Zuständiger Unfallversicherungsträger für Zahnarztpraxen ist die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW). Private Unfall- oder Haftpflichtversicherungsverträge ersetzen nicht die Versicherung in der gesetzlichen Unfallversicherung. Die BGW ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Praxiseröffnung, Verlegung, Schließung oder Verkauf der Praxis sowie Veränderungen in der Rechtsform sind der BGW anzuzeigen. Versichert ist kraft Gesetzes jeder aufgrund eines Arbeits-, Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses Beschäftigte, ohne Rücksicht auf Alter, Geschlecht, Höhe des Einkommens und unabhängig davon, ob es sich um eine ständige oder vorübergehende Tätigkeit handelt. Selbständig Tätige (Praxisinhaber) können sich freiwillig versichern.

Zu den Aufgaben der BGW gehören die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren durch Aufklärung, Schulung und Beratung der Mitgliedsunternehmen sowie die Entschädigung von Arbeitsunfällen, Wegeunfällen und Berufskrankheiten bzw. Leistungen zur Rehabilitation von Unfallverletzten. Das Technische Aufsichtspersonal der BGW überwacht und berät die Mitgliedsunternehmen hinsichtlich der Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften und ist berechtigt, die Unternehmen während der Arbeitszeit zu besichtigen (§ 19 UVEG). Im Einzelfall kann die BGW Anordnungen zur Durchführung von Unfallverhütungsvorschriften oder zur Abwendung besonderer Unfall- oder Gesundheitsgefahren erlassen.

Die Vertreterversammlung der BGW beschließt Unfallverhütungsvorschriften als autonome Rechtsvorschriften. Der Praxisinhaber ist verpflichtet, die Beschäftigten anhand der für seine Praxis geltenden Unfallverhütungsvorschriften über die mit ihrer Tätigkeit verbundenen Gefahren und die notwendigen Schutzmaßnahmen zu belehren. Die Unfallverhütungsvorschriften müssen von den Beschäftigten jederzeit eingesehen werden können. In der Praxis ist durch Aushang die Mitgliedschaft des Betriebes bei der BGW sowie die Adresse der zuständigen Bezirksstelle der BGW bekanntzumachen.

Jeder Arbeitsunfall eines Beschäftigten mit Todesfolge oder verletzungsbedingter Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen ist der BGW binnen drei Tagen auf dem gesetzlich vorgeschriebenen Formblatt mitzuteilen.

■ Arbeitssicherheitsgesetz

Das Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) verpflichtet jeden Arbeitgeber, Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu bestellen, damit die dem Arbeitsschutz und der Unfallverhütung dienenden Vorschriften den besonderen Betriebsverhältnissen einer Zahnarztpraxis entsprechend angewandt werden. Einzelheiten der Bestellung und die erforderlichen Einsatzzeiten regeln die Unfallverhütungsvorschriften BGI A 2 Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit.

§ 3 ASiG: Aufgaben der Betriebsärzte

(1) Die Betriebsärzte haben die Aufgabe, den Arbeitgeber beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen des Gesundheitsschutzes zu unterstützen. Sie haben insbesondere

1. den Arbeitgeber und die sonst für die Unfallverhütung verantwortlichen Personen zu beraten, insbesondere bei
 - a) der Planung, Ausführung und Unterhaltung von Betriebsanlagen und von sozialen und sanitären Einrichtungen,
 - b) der Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln und der Einführung von Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen,
 - c) der Auswahl und Erprobung von Körperschutzmitteln,
 - d) arbeitsphysiologischen, arbeitspsychologischen und sonstigen ergonomischen sowie arbeitshygienischen Fragen, insbesondere des Arbeitsrhythmus, der Arbeitszeit und der Pausenregelung, der Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsablaufs und der Arbeitsumgebung,
 - e) der Organisation der Ersten Hilfe im Betrieb,
 - f) Fragen des Arbeitsplatzwechsels sowie der Eingliederung und Wiedereingliederung Behinderter in den Arbeitsprozeß,
2. die Arbeitnehmer zu untersuchen, arbeitsmedizinisch zu beurteilen und zu beraten sowie die Untersuchungsergebnisse auszuwerten,
3. die Durchführung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beobachten und im Zusammenhang damit
 - a) die Arbeitsstätten in regelmäßigen Abständen zu begehen und festgestellte Mängel dem Arbeitgeber oder der sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Person mitzuteilen, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel vorzuschlagen und auf deren Durchführung hinzuwirken,
 - b) auf die Benutzung von Körperschutzmitteln zu achten,
 - c) Ursachen von arbeitsbedingten Erkrankungen zu untersuchen, die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten und dem Arbeitgeber Maßnahmen zur Verhütung dieser Erkrankungen vorzuschlagen,
4. darauf hinzuwirken, dass sich alle im Betrieb Beschäftigten den Anforderungen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung entsprechend verhalten, insbesondere sie über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Arbeit ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu belehren und bei der Einsatzplanung und Schulung der Helfer in „Erster Hilfe“ und des medizinischen Hilfspersonals mitzuwirken.

(2) Die Betriebsärzte haben auf Wunsch des Arbeitnehmers diesem das Ergebnis arbeitsmedizinischer Untersuchungen mitzuteilen; § 8 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(3) Zu den Aufgaben der Betriebsärzte gehört es nicht, Krankmeldungen der Arbeitnehmer auf ihre Berechtigung zu überprüfen.

§ 4 ASiG: Anforderungen an Betriebsärzte

Der Arbeitgeber darf als Betriebsärzte nur Personen bestellen, die berechtigt sind, den ärztlichen Beruf auszuüben und die über die zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderliche Fachkunde verfügen.

§ 6 ASiG: Aufgaben der Fachkräfte für Arbeitssicherheit

(1) Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit haben die Aufgabe, den Arbeitgeber beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen der Arbeitssicherheit einschließlich der menschengerechten Gestaltung der Arbeit zu unterstützen. Sie haben insbesondere

1. den Arbeitgeber und die sonst für die Unfallverhütung verantwortlichen Personen zu beraten, insbesondere bei
 - a) der Planung, Ausführung und Unterhaltung von Betriebsanlagen und von sozialen und sanitären Einrichtungen,

- b) der Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln und der Einführung von Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen,
 - c) der Auswahl und Erprobung von Körperschutzmitteln,
 - d) der Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsablaufs und der Arbeitsumgebung und in sonstigen Fragen der Ergonomie.
2. die Betriebsanlagen und die technischen Arbeitsmittel insbesondere vor der Inbetriebnahme und Arbeitsverfahren insbesondere vor ihrer Einführung sicherheitstechnisch zu überprüfen,
 3. die Durchführung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beobachten und im Zusammenhang damit
 - a) die Arbeitsstätten in regelmäßigen Abständen zu begehen und festgestellte Mängel dem Arbeitgeber oder der sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Person mitzuteilen, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel vorzuschlagen und auf deren Durchführung hinzuwirken,
 - b) auf die Benutzung von Körperschutzmitteln zu achten,
 - c) Ursachen von Arbeitsunfällen zu untersuchen, die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten und dem Arbeitgeber Maßnahmen zur Verhütung dieser Arbeitsunfälle vorzuschlagen,
 4. darauf hinzuwirken, dass sich alle im Betrieb Beschäftigten den Anforderungen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung entsprechend verhalten, insbesondere sie über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Arbeit ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu belehren und bei der Schulung der Sicherheitsbeauftragten mitzuwirken.

§ 7 ASiG: Anforderungen an Fachkräfte für Arbeitssicherheit

(1) Der Arbeitgeber darf als Fachkräfte für Arbeitssicherheit nur Personen bestellen, die den nachstehenden Anforderungen genügen: Der Sicherheitsingenieur muss berechtigt sein, die Berufsbezeichnung Ingenieur zu führen und über die zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben erforderliche sicherheitstechnische Fachkunde verfügen. Der Sicherheits-techniker oder -meister muss über die zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben erforderliche sicherheitstechnische Fachkunde verfügen.

(2) Die zuständige Behörde kann es im Einzelfall zulassen, dass anstelle eines Sicherheitsingenieurs, der berechtigt ist, die Berufsbezeichnung Ingenieur zu führen, jemand bestellt werden darf, der zur Erfüllung der sich aus § 6 ergebenden Aufgaben über entsprechende Fachkenntnisse verfügt.

■ Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ des Spitzenverbandes der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV Vorschrift 2)

Unter Berücksichtigung des Gefährdungspotentials des Arbeitsplatzes ist durch die Unfallverhütungsvorschriften DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ für Zahnarztpraxen eine betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung vorgeschrieben. Der Nachweis der vereinbarten Betreuung wird von der BGW mittels eines speziellen Nachweisbogens eingefordert.

Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit arbeiten zur Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen. Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit sollen den Praxisinhaber hinsichtlich Planung und Einrichtung sowie der Gestaltung der Arbeitsplätze und Arbeitsabläufe der Praxis bzw. des Praxislabors beraten. Sie haben die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beobachten, klären die Beschäftigten über Unfall- und Gesundheitsgefahren bei der Arbeit und präventives Verhalten auf. Sofern Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit bei

Praxisbegehungen Mängel feststellen, haben sie mit entsprechenden Vorschlägen auf eine Mängelbeseitigung hinzuwirken.

Hinweis: Spezielle arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen sind bei einer *Tätigkeit mit Infektionsgefährdung* nach der BGV A 4 Arbeitsmedizinische Vorsorge bzw. nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) geregelt. Danach müssen sich Arbeitnehmer sowohl vor Aufnahme ihrer Tätigkeit als auch regelmäßig während ihrer Tätigkeit auf Kosten des Praxisinhabers einer Vorsorgeuntersuchung durch einen von der Berufsgenossenschaft ermächtigten Arzt unterziehen. Fakultativ können Untersuchungen z. B. nach Verletzungen oder bei Infektionsverdacht notwendig werden. Der ermächtigte Arzt teilt dem Praxisinhaber mit, ob gegen die Beschäftigung gesundheitliche Bedenken bestehen und spricht gegebenenfalls Empfehlungen aus, insbesondere hinsichtlich einer Immunisierung gegen Hepatitis B, die den Beschäftigten kostenfrei zu ermöglichen ist. Für jeden Beschäftigten hat der Praxisinhaber die ärztlichen Bescheinigungen über die Vorsorgeuntersuchungen bis zu dessen Ausscheiden aus dem Betrieb aufzubewahren.

Pflichten des Arbeitgebers

Der Praxisinhaber ist verpflichtet, sich die für seinen Betrieb gültigen Unfallverhütungsvorschriften von der Berufsgenossenschaft zu beschaffen (kostenlose Anforderung bei der BGW) und in der Praxis zur Einsichtnahme bereitzuhalten sowie die Beschäftigten anhand dieser Unfallverhütungsvorschriften über die mit ihrer Tätigkeit verbundenen Gefahren und die notwendigen Schutzmaßnahmen zu unterrichten.

Die Belehrung der Beschäftigten ist in regelmäßigen Abständen zu wiederholen, eine schriftliche Dokumentation über Zeitpunkt und Inhalt der Belehrung wird empfohlen.

Ähnliche Regelungen enthalten das Arbeitsschutzgesetz, die Röntgenverordnung, die Gefahrstoffverordnung und das Jugendarbeitsschutzgesetz.

Beschäftigungsbeschränkungen und -verbote nach Mutterschutzgesetz und Jugendarbeitsschutzgesetz sind zu beachten.

Den Beschäftigten muss es möglich sein, die betreffenden Unfallverhütungsvorschriften, die Röntgenverordnung, das Mutterschutzgesetz, das Jugendarbeitsschutzgesetz, das Arbeitszeitgesetz, das Beschäftigtenschutzgesetz und die Gebrauchsanweisungen der eingesetzten medizinisch-technischen Geräte / Medizinprodukte einzusehen.

Für die einzelnen Arbeitsbereiche hat der Praxisinhaber entsprechend der Infektionsgefährdung Maßnahmen zur Desinfektion, Reinigung und Sterilisation sowie zur Ver- und Entsorgung schriftlich in einem Hygieneplan festzulegen und die Durchführung zu überwachen (Biostoffverordnung, BGR/TRBA 250).

Nach der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) ist der Praxisinhaber verpflichtet festzustellen, ob es sich bei den von ihm eingesetzten Arbeitsstoffen um Gefahrstoffe handelt. Er muss ferner prüfen, ob auf diese Gefahrstoffe verzichtet werden kann und ob weniger gefährliche Ersatzstoffe bzw. andere Verfahren zum Einsatz kommen können.

Der Praxisinhaber muss Beschäftigte, die Umgang mit Gefahrstoffen haben, anhand einer schriftlichen Betriebsanweisung über mögliche Gefahren beim Umgang mit dem jeweiligen Gefahrstoff hinweisen. In der Zahnarztpraxis sind Betriebsanweisungen z. B. über den Umgang mit Quecksilber und Amalgam empfehlenswert, gegebenenfalls auch Empfehlungen zum Umgang mit Naturlatexprodukten, für das Praxislabor beispielsweise Betriebsanweisungen für den Umgang mit Methylmethacrylat, Mineralstäuben, Metallstäuben, Cyaniden und Flußsäure.

Die Beschäftigten sind über das Verhalten bei Arbeitsunfällen wiederholt (mindestens einmal jährlich) zu unterweisen. Erste-Hilfe-Leistungen sind zu dokumentieren und diese Dokumentation muss fünf Jahre lang verfügbar gehalten werden (DGUV Vorschrift 1

Grundsätze der Prävention). Nach der Berufskrankheitenverordnung (BeKV) hat jeder Zahnarzt einen begründeten Verdacht, dass bei einem Versicherten eine Berufskrankheit besteht, der Berufsgenossenschaft anzuzeigen.

Die Arbeitsstätte muss nach den geltenden Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln eingerichtet, betrieben und instandgehalten werden. Diese Regeln betreffen u. a. die Raum-abmessungen und Gestaltung von Arbeits-, Pausen- und Umkleieräumen sowie Toiletten, die Fußböden, Wände, Fenster, Türen und Rettungswege, Händewaschplätze, die Raumluft und Raumtemperatur, elektrische Anlagen und Betriebsmittel, die Beleuchtung, Einrichtungen zur Ersten Hilfe und zum Schutz gegen Entstehungsbrände.

■ Zum Rahmenvertrag mit der Firma TECOM Waren ab 1. Januar 2011

Im Zuge der Anpassung des bestehenden Rahmenvertrages an die Änderung der gesetzlichen Grundlage (ab 1.1.2011 gilt die Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ des Spitzenverbandes der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung - DGUV Vorschrift 2) hatte der Ausschuss Zahnärztliche Berufsausübung und Hygiene der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern mit der Firma TECOM Consult und Ingenieurgesellschaft mbH Waren eine Anpassung der Honorarsätze verhandelt. Die bisherigen Honorarsätze basierten auf dem ersten Rahmenvertrag von 1998.

Der Rahmenvertrag hat ab 1.1.2011 eine Anhebung der Honorarsätze um 15 Prozent mit gleichzeitiger Festschreibung dieser neuen Honorarsätze bis 2020 vorgesehen. Für eine Praxis mit bis zu 5 Mitarbeitern hatte sich damit für den Zeitraum von 5 Jahren eine Steigerung von 84,40 Euro auf 97,06 Euro ergeben.

Die Betreuungsleistungen und -inhalte (u. a. die Erstellung der Gefährdungsbeurteilungen) für Zahnarztpraxen mit 1 - 10 Arbeitnehmer änderten sich nicht. Auch individuell getroffenen Sonderregelungen für Zahnarztpraxen ab 11 Arbeitnehmer waren von den Änderungen nicht betroffen.

Die Ingenieure der TECOM betreuen die Zahnarztpraxen in einem 5-Jahres-Zyklus (inklusive mindestens eines Praxisbesuches). Der Rahmenvertrag ist ein Angebot von Zahnärztekammer und Firma Tecom zur Lösung der Problematik der gesetzlich geforderten arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Betreuung. **Ein Beitritt zum neuen Rahmenvertrag ist selbstverständlich freiwillig.**

Darüber hinaus kann die Firma Tecom mit zusätzlichen Leistungen beauftragt werden (Zusatzmodule siehe Anhang 2 zum Rahmenvertrag). Auch hier muss jede Praxisinhaberin/jeder Praxisinhaber selbst entscheiden, ob er dieses Angebot nutzt. Zu beachten ist, dass beauftragte Vorsorgeuntersuchungen von der Firma Tecom nach der GOÄ (bis 1,17-facher Satz) abgerechnet werden.

Rahmenvertrag zur Umsetzung der Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (DGUV Vorschrift 2)	1
--	----------

Die

TECOM Consult und Ingenieurgesellschaft mbH Waren
Reiherstraße 1
17192 Warenschhof
vertreten durch die Geschäftsführer,
Herrn Frank Gruschkus und Herrn Reinhard Thiede
- nachfolgend TECOM genannt –

und die

Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Wismarsche Straße 304
19055 Schwerin
- nachfolgend Zahnärztekammer genannt –

vereinbaren mit Wirkung ab 01.01.2011 folgenden Rahmenvertrag über die arbeitssicherheitstechnische und betriebsmedizinische Betreuung von Zahnarztpraxen.

Präambel

Die TECOM verfügt über Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsmedizin sowie über die für den mobilen Dienst erforderlichen Voraussetzungen. Sie ist mit ihrem Fachpersonal berechtigt, alle Aufgaben nach dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit – Arbeitssicherheitsgesetz vom 12.12.1973 (ASiG) – wahrzunehmen. Die Verantwortung für den Nachweis der erforderlichen Qualifikationen der Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit nach der Unfallverhütungsvorschrift der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV Vorschrift 2) obliegt der Firma TECOM.

Der Vertragspartner verpflichtet die TECOM gemäß § 19 ASiG zur arbeitssicherheitstechnischen Betreuung nach § 6 ASiG und zur betriebsmedizinischen Betreuung nach § 3 ASiG.

§ 1 Abschluss von Betreuungsverträgen

1.
Zahnärztinnen und Zahnärzte des Landes Mecklenburg-Vorpommern können diesem Rahmenvertrag beitreten. Eine Verpflichtung zum Beitritt besteht nicht.
2.
Einen Beitritt zu diesem Rahmenvertrag bestätigt der/die Praxisinhaber/in durch seine/ihre Unterschrift/en auf dem Betreuungsnachweis nach der DGUV Vorschrift 2 (Anlage 1).

Der Beitritt umfasst alle §§ dieses Rahmenvertrages. Für die Inanspruchnahme der von der Firma TECOM angebotenen Zusatzmodule (Anlage 2) bedarf es einer gesonderten Beauftragung.

3.

TECOM verpflichtet sich, mit den Zahnärztinnen und Zahnärzten des Landes Mecklenburg-Vorpommern keine Einzelverträge unter Umgehung dieses Rahmenvertrages abzuschließen.

Die TECOM verpflichtet sich, arbeitssicherheitstechnische und betriebsärztliche Leistungen, die über Beratungen nach DGUV Vorschrift 2 hinausgehen, nur nach Absprache und mit schriftlicher Zustimmung der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern in den Zahnarztpraxen des Landes Mecklenburg-Vorpommern anzubieten und durchzuführen.

§ 2 Grundlage der arbeitssicherheitstechnischen und betriebsmedizinischen Betreuung

Die arbeitssicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung basiert auf § 3 und § 6 ASiG sowie auf der Berufsgenossenschaftlichen Vorschrift DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“.

§ 3 Aufgaben der TECOM

1.

Die TECOM führt die arbeitssicherheitstechnische und die betriebsmedizinische Betreuung für Zahnarztpraxen mit folgenden Inhalten durch:

a. Arbeitssicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Grundbetreuung
(Erstellung der Gefährdungsbeurteilung und Aktualisierung)
hier siehe Anlage 1 zu § 2 der DGUV Vorschrift 2

b. Anlassbezogene Betreuung:
arbeitssicherheitstechnisch und arbeitsmedizinisch
hier siehe Anlage 1 zu § 2 der DGUV Vorschrift 2

2.

Darüber hinaus berät die TECOM den Arbeitgeber und seine für den Unfallschutz Beauftragten nach § 3 und § 6 ASiG in allen Fragen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung.

Bei behördlichen Kontrollen und bei Auseinandersetzungen mit den Ämtern für Arbeitsschutz und technische Sicherheit (Gewerbeaufsicht) bzw. mit der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) wird die Firma TECOM die betroffenen Zahnärzte unterstützen.

§ 4 Beratungsumfang

1.

Für die Zahnarztpraxen ist ein 5 Jahreszyklus nach der DGUV Vorschrift 2 vorgesehen.

Grundbetreuung: Vor Ort Ermittlung der Gefährdung durch Fachkräfte für Arbeitssicherheit bzw. wahlweise durch den Betriebsarzt, Ausarbeitung der Gefährdungsbeurteilung entsprechend den Anforderungen der DGUV Vorschrift 2 und Übergabe der Dokumentation

2.

Unabhängig von den Beratungszeiten in den Zahnarztpraxen wird durch TECOM eine Beratung über den gesamten Fünf-Jahreszyklus (mündlich, schriftlich oder notwendige zusätzliche Begehungen), garantiert (Grundbetreuung und anlassbezogene Betreuung).

§ 5 Honorar

1.

Für die Grundbetreuung und anlassbezogene Betreuung (mit Ausnahme der Vorsorgeuntersuchung) wird eine Betreuungspauschale wie folgt gestaffelt nach Mitarbeiterzahlen vereinbart:

1 – 5 Mitarbeiter	97,06	€/5 Jahre
6 – 10 Mitarbeiter	114,72	€/5 Jahre
11 – 15 Mitarbeiter	150,57	€/5 Jahre
16 – 20 Mitarbeiter	186,43	€/5 Jahre

2.

Für weitere, von der TECOM zu erbringenden Leistungen (anlassbezogene Betreuung) gelten folgende Honorare:

Basispreis: 55,00 € je Stunde für betriebsärztliche Betreuung
22,50 € je Stunde für die arbeitssicherheitstechnische Betreuung

3.

Für die im § 4 genannten Leistungen dieses Vertrages sind die Berichts-, Gutachten- und Reisekosten, der Einsatz der notwendigen technischen Geräte, der notwendige Materialaufwand, die Schreibearbeit im Ingenieurbüro und arbeitsmedizinischen Zentrum in der Betreuungspauschale enthalten. Die Abrechnung nach § 5, Absatz 2 (anlassbezogene Betreuung) erfolgt nach den tatsächlichen Aufwendungen zuzüglich der Schreibearbeit im Ingenieurbüro und Reisekosten. Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird gesondert ausgewiesen.

4.

Die Rechnungsstellung der Pauschale erfolgt nach der Grundbetreuung im Zyklus in voller Höhe.

5.

In Anspruch genommene arbeitssicherheitstechnische und betriebsärztliche Leistungen, die über Beratungen nach DGUV Vorschrift 2 hinausgehen, werden nach vorheriger Vereinbarung mit dem Praxisinhaber gesondert berechnet. Sollte z.B. der/die Praxisinhaber/in den Wunsch haben, die betriebsmedizinische Betreuung nach der DGUV Vorschrift 2 mit der Vorsorgeuntersuchung nach BGV A4 zu verbinden, sind die zusätzlich notwendigen Leistungen gesondert zu vergüten. (Anlage 2 - Zusatzmodule)

6.

Die TECOM hält sich bis zum 31.12.2020 an die vereinbarten Honorarsätze. Danach kann das Honorar einvernehmlich der allgemeinen Kostenentwicklung angepasst werden.

§ 6 Schweigepflicht

1.

Die TECOM verpflichtet sich, über sämtliche internen betrieblichen Angelegenheiten, von denen sie in Ausführung des Vertrages erfährt, Dritten gegenüber strenges Stillschweigen

zu bewahren. Dies gilt auch für den Vertragspartner. Die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes werden beachtet.

2.
Die TECOM verpflichtet ihre Mitarbeiter gesondert zur Verschwiegenheit und Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen.

3.
Die obigen Verpflichtungen bestehen auch nach Ablauf dieses Vertrages weiter.

§ 7 Dokumentation

Die von der Fachkraft für Arbeitssicherheit und dem Betriebsmediziner erstellten Gefährdungsbeurteilungen, Besuchsberichte und Protokolle sind dem Praxisinhaber zu übergeben. Die erbrachte Leistung quittiert die Firma TECOM mittels Rechnung unter Zugrundelegung der Honorarsätze nach § 5.

§ 8 Durchführung des Vertrages/Vertragsstrafe

1.
Die Durchführung des Rahmenvertrages geschieht in ständiger Zusammenarbeit der Firma TECOM mit der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern. Dazu verpflichtet sich die Firma TECOM, regelmäßig in Absprache mit der Zahnärztekammer über die Betreuung der Zahnarztpraxen zu berichten und besondere Betreuungsschwerpunkte und weitere Maßnahmen (Zusatzleistungen) festzulegen. Weiterhin hat die Zahnärztekammer jederzeit das Recht, unter Einhaltung der Schweigepflicht Auskünfte und Informationen über durchgeführte Maßnahmen zu verlangen.

2.
Verletzt die Firma TECOM ihre Pflichten aus dieser Vereinbarung grob fahrlässig oder nachlässig, so hat sie an die Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern eine sofort fällig werdende Vertragsstrafe in Höhe von 25.000 € zu zahlen. Die Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern ist in diesem Fall berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grunde fristlos zu kündigen.

§ 9 Haftung

Die TECOM haftet für Schäden, die dem Vertragspartner aus einer schuldhaften Verletzung der übernommenen Vertragspflichten entstehen. Die Haftung ist auf den Deckungsumfang der von der TECOM abgeschlossenen verkehrsüblichen Haftpflichtversicherung begrenzt. Die Deckungssummen betragen:

3.000.000,00 € für Personenschäden
500.000,00 € für Sachschäden

§ 10 Gesetzesänderungen

Sofern sich durch Änderungen arbeitssicherheitsrechtlicher Bestimmungen die Anforderungen an Betreuungsinhalt oder –umfang ändern (siehe auch § 3 dieses Rahmenvertrages), wird auch dieser Vertrag nach Absprache der Vertragspartner entsprechend geändert.

§ 11 Vertragsbeginn und Kündigung

Dieser Vertrag beginnt am 01.01.2011 und gilt auf unbestimmte Zeit. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern er nicht mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt wird. Der Vertrag ist erstmalig zum 31.12.2020 kündbar. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 12 Geltung

1.
Individuelle Betreuungsverträge werden nur noch auf der Grundlage dieses Rahmenvertrages geschlossen.
2.
Die Rahmenverträge vom 01.09.1998 , 01.09.2001 und 01.01 2006 verlieren mit Wirkung vom 01.01.2011 ihre Gültigkeit.

§ 13 Vertragsänderungen

Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Nichtig Vertragsbestimmungen sind unter der Wahrung des Grundsatzes der Vertragstreue so zu regeln, wie sie dem wirtschaftlich gewollten in zulässiger Form möglichst nahe kommen.

Schwerin, den 1.12.2010

Frank Gruschkus Reinhard Thiede
- Geschäftsführer -
TECOM Consult und Ing. GmbH

Dr. Dietmar Oesterreich
- Präsident –
Zahnärztekammer
Mecklenburg-Vorpommern

Anlage 1



Reiherstraße 1
17192 Warenschhof

Tel.: 03991/168014
Fax: 03991/168015

Kundennummer: D _____

Stempel:

Betreuungsnachweis nach DGUV Vorschrift 2

Anzahl Arbeitnehmer (ist immer auszufüllen) _____

Grundbetreuung

arbeitssicherheitstechnisch und arbeitsmedizinisch
nach Anlage 1 (zu §2 Abs. 2) der DGUV Vorschrift 2
(1-5) **97,06 €** (6-10) **114,72 €** (11-15) **150,57 €** (16-20) **186,43 €**

anlassbezogene Betreuung

Arbeitssicherheit: 22,50 €/h zuzügl. Fahrkosten

Arbeitsmedizin : 55,00 €/ h zuzügl. Fahrkosten

Betreuungsinhalt:

- Grundbetreuung /Gefährdungsbeurteilung nach der DGUV Vorschrift 2 (Berufsgenossenschaftliche Vorschrift)
- Abfrage der Checkliste (Arbeitssicherheit/Arbeitsmedizin)
- Aufstellung Liste Arbeitnehmer und Tätigkeiten
- Begehung der Praxisräume
- Dokumentation
- Sonstiges

Mit der Unterschrift bestätigt/en der/die Inhaber/-in den Beitritt zum Rahmenvertrag mit der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern ab 1.1.2011.

Datum: _____

Bearbeiter der TECOM: _____ Unterschrift Kunde/n: _____

Anlage 2

Zusatzmodule

1. Überprüfung der Feuerlöscher alle 2 Jahre

8,44 € (netto) je Feuerlöscher
incl. Prüfset, Fahrkosten und Dokumentation

2. Überprüfung E- Anlagen

Überprüfung der ortsveränderlichen elektrischen Geräte gemäß BGVA3
1,94 € (netto) je Gerät
incl. Fahrkosten und Dokumentation

3. Durchführung von arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen nach der BGVA4

Alle arbeitsmedizinischen Leistungen , einschließlich der Vorsorgeuntersuchungen, werden nach der Gebührenordnung der Ärzte (bis 1,17-facher Satz) berechnet.